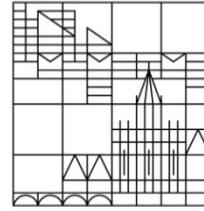


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2016

**Dritte Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung für
den Staatsexamensstudiengang
Rechtswissenschaft**

Vom 20. Januar 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft

vom 20. Januar 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 3 Satz 1 iVm § 32 Abs. 3 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 4. November 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), zuletzt geändert am 20. März 2012 (Amtl. Bkm. 11/2012), beschlossen.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG und § 4 Satz 5 JAPrO sein Einvernehmen zu dieser Änderung durch Erlass vom 1. Dezember 2015, Az. 2210/0177, erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 20. Januar 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Zwischenprüfungsordnung

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz für den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 4. April 2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), zuletzt geändert am 20. März 2012 (Amtl. Bkm. 11/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im **Wintersemester** erhält folgende Fassung:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = WS	4 SWS Vertragsrecht I 2 SWS Deliktsrecht	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Staatsorganisationsrecht
2 FS = SS	4 SWS Vertragsrecht II 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Grundrechte
3. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privatrecht 4 SWS Sachenrecht	2 SWS Besonderer Teil II	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Europarecht I
4. FS = SS	4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Familien- und Erbrecht	3 SWS Strafprozessrecht	2 SWS Polizeirecht 3 SWS Kommunalrecht und öffentliches Baurecht

SWS = Semesterwochenstunden

Die Tabelle der Prüfungslehrveranstaltungen bei einem Studienbeginn im **Sommersemester** erhält folgende Fassung:

FS	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
1. FS = SS	4 SWS Vertragsrecht I	5 SWS Allgemeiner Teil	4 SWS Grundrechte
2. FS = WS	2 SWS Deliktsrecht 4 SWS Vertragsrecht II	4 SWS Besonderer Teil I	4 SWS Staatsorganisationsrecht
3. FS = SS	2 SWS Familien-und Erbrecht, 4 SWS Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung 2 SWS Gesetzliche Schuldverhältnisse	2 SWS Besonderer Teil II 3 SWS Strafprozessrecht	4 SWS Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 2 SWS Polizeirecht
4. FS = WS	2 SWS Vertragsrecht III 2 SWS Handelsrecht 2 SWS Internationales Privatrecht 4 SWS Sachenrecht		3 SWS Kommunalrecht und öffentliches Baurecht 2 SWS Europarecht I

SWS = Semesterwochenstunden

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die §§ 6 und 12 bleiben unberührt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die Nachholung ist nur zulässig, wenn für das nach Abs. 6 erforderliche Attest der Vordruck des Zentralen Prüfungsamts verwendet wurde. In Zweifelfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden.“

b) Absatz 9 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 8 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bereits bestandene Klausuren sind nicht wählbar.“

4. In § 9 wird in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „der §§ 22 bis 24“ durch die Angabe „der §§ 20 bis 22“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Abs. 8 gilt entsprechend.“

6. In § 13 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Änderungen vom 20. Januar 2016 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufgenommen haben oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufgenommen haben oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen noch im Zwischenprüfungsverfahren befinden.

Konstanz, 20. Januar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -